

1

BUNDESGERICHTSHOF

12

2480 031

IX ZB 99/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Agathe B o [REDACTED],

[REDACTED], Ho [REDACTED]-Chaussee [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat mit zutreffenden Gründen ein Neuantragsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG verneint. Auf die Änderung des § 9 Abs. 5 BEG durch Art. I Nr. 6 BEG-SchlußG kann sich die Klägerin nicht berufen. Denn der Entschädigungszeitraum ihres Vaters ist nach bisherigem Recht nicht auf Grund des § 9 Abs. 5 BEG, sondern des § 79 Abs. 1 BEG als beendet angesehen worden. § 79 BEG ist durch das BEG-SchlußG nicht geändert worden. Insoweit kann auch nicht auf die Änderung des § 9 Abs. 5 BEG zurückgegriffen

12

- 3 -

werden (BGH Beschluß vom 16. Oktober 1973 - IX ZB 433/70).
Eine Abweichung von der Entscheidung BGH RzW 1971, 82 ist
daher nicht gegeben.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)